

Exportweltmeister: Kritik an Deutschland wächst

Weltmeister zu sein, ist eigentlich eine gute Sache. Ob im Fußball oder in der Wirtschaft: Deutschland leistet Erstaunliches. Und es klingt zunächst ja wunderbar. Deutschland stellt Produkte her, die sich weltweit gut verkaufen. Autos, Maschinen und Chemie. Sogar mittelständische Firmen verkaufen ihre Produkte eher nach Mexiko als ins Saarland.

Doch nun hat sich Kritik am deutschen Leistungsbilanzüberschuss geregelt. Am deutlichsten wurde dabei der amerikanische Präsident. Aber auch der Internationale Währungsfonds (IWF) und die Europäische Kommission haben sich geäußert. Der deutsche Überschuss lag 2016 bei 8,9 Prozent relativ zur Wirtschaftsleistung. Mehr als sechs Prozent hält die Kommission langfristig für schädlich und droht Deutschland deshalb mit Sanktionen. Deutschen Überschüssen stehen schließlich Defizite anderer Euro- Länder gegenüber und damit potenziell auch hohe Schulden.

Nun könnte man sagen, es sei absurd, den deutschen Export zu behindern und die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands mutwillig zu zerstören. Außerdem sei am niedrigen Euro- Kurs nicht Deutschland schuld, denn der wird durch den Durchschnitt des Euroraums bestimmt, der noch immer von der Krise belastet ist.

Nötig ist auch der Hinweis, dass hohe Überschüsse und Defizite nicht immer klare Hinweise auf die wirtschaftliche Stärke eines Landes geben. Amerikas Defizit stieg immer dann besonders, wenn die Wirtschaft kräftig zulegen. Dafür schrumpfte es in Krisenjahren.

Japan erfreut sich dagegen seit Jahrzehnten an Leistungsbilanzüberschüssen, leidet aber ebenso lange an einer wirtschaftlichen Stagnation. So einfach sind die Zusammenhänge also nicht. Und doch ist ein positiver Exportsaldo nicht immer zwingend günstig für ein Land. Export von Gütern bedeutet auch immer Kapitalexport und Abfluss von Ersparnis. Deutschland gibt den Abnehmerländern oft gleich die nötige Finanzierung mit dazu, um die Güter zu kaufen. Und damit sinkt die Investitionsquote im Inland. Ohne Investitionen hierzulande stagniert aber die Produktivitätsentwicklung und damit auf Dauer die gesamte Volkswirtschaft.

Es kann also sinnvoll sein, viel stärker als bisher in die hiesige Infrastruktur sowie in Bildung und Gesundheit zu investieren. Ob Breitband oder Kitas: Es ist an der Zeit, dass auch die Regierung ihr Geld los wird. Zwar hat Finanzstaatssekretär Jens Spahn jüngst zu Recht darauf verwiesen, Zukunftsinvestitionen würden nicht am Geld, sondern am Planungsrecht scheitern. Wer aber hindert die Regierung daran, sich genau darum zu kümmern?



Dr. Thomas Fischer ist seit 2002
1. Vorsitzender des VAA.

VAA: Mitgliedsbeitrag angepasst, Service weiter ausgebaut

Nach acht Jahren Beitragsstabilität ist der VAA- Mitgliedsbeitrag im Januar 2017 angehoben worden – von 16 auf 20 Euro monatlich für im Berufsleben stehende Vollmitglieder. Dies hat die VAA- Delegiertentagung – das oberste Verbandsorgan – im April 2016 beschlossen. Warum war die Erhöhung des Mitgliedsbeitrags überhaupt notwendig? Im Interview mit dem VAA Newsletter steht der 1. Vorsitzende des VAA Dr. Thomas Fischer Rede und Antwort. Fischer erläutert auch, was sich für Mitglieder im Ruhestand und in den neuen Bundesländern ändert. Des Weiteren äußert sich der VAA- Vorsitzende zum Zeithorizont der künftigen Beitragsentwicklung.

VAA Newsletter: Das letzte Mal wurden die Beiträge im Januar 2009 erhöht. Hätte man nicht noch ein paar Jahre ohne Erhöhung durchhalten können?

Fischer: Um es einmal klar zu sagen: Durchhalten auf Teufel komm raus ist der völlig falsche Ansatz. Der richtige lautet, eine gesunde Finanzplanung zu haben und die Existenz unseres Verbandes nachhaltig zu sichern. Wir hatten jetzt übrigens zwischen 2009 und 2017 eine ungewöhnlich lange Periode der Beitragsstabilität – bei den beiden vorangegangenen Beitragserhöhungen waren es fünf beziehungsweise sechs Jahre. Aber darum geht es gar nicht. Worum es geht, ist die Verbesserung der Dienstleistungen für die VAA- Mitglieder. Beispielsweise gehen wir bei der Unterstützung unserer Mandatsträger in die Vollen.

Im Fokus steht dabei die Stärkung der betrieblichen Interessenvertretung für AT- Angestellte. Dies erfordert aber eine Intensivierung unserer betrieblichen Aktivitäten, also mehr Präsenz der hauptamtlichen VAA- Mitarbeiter und mehr Beratung in den Werksgruppen vor Ort. Aus diesem Grund hat der VAA das Team des Juristischen Service Ende 2015 und nochmals im Januar dieses Jahres erweitert. Wir erhöhen damit unsere Durchschlagskraft. Es handelt sich dabei um verbandspolitisch notwendige Kosten.

VAA Newsletter: Ist dies der entscheidende Kostenfaktor, der bei den Ursachen für die Beitragserhöhung zu Buche schlägt?

Fischer: Nein, es ist nur einer von vielen Kostenfaktoren, die sich in den letzten acht Jahren ergeben oder verstärkt haben. So ist die Zahl unserer Mitglieder von gut 27.000 im Jahr unserer letzten Beitragserhöhung 2009 auf nunmehr gut 29.000 gestiegen. Der Beratungsbedarf unserer Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen ist sogar enorm gestiegen: Wir haben 2016 viermal so viele Beratungsanfragen erhalten wie 2009! Um ein konkretes Beispiel zu nennen: Bei der Freistellung von Apothekern und Ärzten führt die geänderte Praxis der Gesetzlichen Rentenversicherung zu vielen zusätzlichen Anfragen und Rechtsschutzfällen. Auch die aktuell wieder auf der Tagesordnung stehende Reform der Betriebsrente wird noch sehr viele Rechtsfragen aufwerfen. Des Weiteren haben wir bei den Betriebsratswahlen 2010 und 2014 zwei sehr erfolgreiche Kampagnen durchgeführt und die Anzahl der VAA- Betriebsratsmandate jeweils steigern können. Hier wollen wir natürlich auch mit unserer bald anlaufenden Kampagne zu den Betriebsratswahlen 2018 ansetzen. Die Vorbereitungen hierzu laufen bereits auf Hochtouren. Außerdem haben wir unser Informationsangebot und unsere Presse- und Öffentlichkeitsarbeit weiter ausgebaut. Zum einen haben wir unsere wichtigsten Umfragen wie die Einkommensumfrage, die Chancengleichheitsumfrage oder die Befindlichkeitsumfrage überarbeitet und erweitert.

Gerade die Befindlichkeitsumfrage gilt mittlerweile in den Personalabteilungen der Chemie- und Pharmaunternehmen als das wichtigste Stimmungsbarometer für Führungskräfte. Auf Basis der Befindlichkeitsumfrage wird ja auch der Deutsche Chemie-Preis Köln verliehen, mit dem wir seit 2008 Unternehmen für ihre vorbildliche Personalarbeit auszeichnen. Dieser Preis genießt in unserer Branche einen sehr guten Ruf. Zum anderen haben wir 2014 unseren Onlineauftritt neu gelauncht und um die eigens entwickelte Mitgliederplattform [MeinVAA](#) ergänzt. Darüber hinaus engagieren wir uns mit der 2012 gegründeten VAA Stiftung bei der Förderung des naturwissenschaftlich- technischen Nachwuchses und vergeben jährlich den VAA- Stiftungspreis an vielversprechende Forschertalente.

VAA Newsletter: In Ordnung. Hat der Verband denn seine Ausgaben im Griff?

Fischer: Absolut. Zwar lagen unsere Ausgaben im letzten Jahr um circa ein Fünftel höher als noch die Ausgaben im Jahr der letzten Beitragsanpassung 2009, aber unsere Haushaltspolitik war über all die Jahre grundsätzliche und verlief stets nach Plan. Neben den bereits ausführlich genannten Ursachen für die Kostensteigerungen dürfen wir auch nicht die Geldentwertung von über die Jahre knapp über neun Prozent vergessen. Aufgrund der andauernden Niedrigzinsphase können wir zudem nicht auf Gewinnssprünge aus der Entwicklung unseres satzungsgemäß konservativ angelegten Vermögens bauen. Aber dies ist überhaupt kein Grund zum Klagen: Der VAA ist finanziell kerngesund und wohlauf. Die Beitragserhöhung sorgt dafür, dass dies auch in Zukunft so bleibt.

VAA Newsletter: Wie sieht die neue Beitragsstruktur konkret aus?

Fischer: Für im Berufsleben stehende VAA- Mitglieder beträgt der Mitgliedsbeitrag nun 20 Euro monatlich. Für Berufsanfänger in den ersten beiden Jahren und für VAA- Mitglieder im Ruhestand liegt der Beitrag mit zehn Euro pro Monat bei der Hälfte. In den neuen Bundesländern ist der Beitrag mit monatlich 18 Euro für im Berufsleben stehende Mitglieder und fünf Euro für Mitglieder im Ruhestand nach wie vor leicht reduziert. Für außerordentliche Mitglieder gilt dagegen ein einheitlicher Beitragssatz von zehn Euro pro Monat. Und selbstverständlich ist und bleibt die Mitgliedschaft im VAA für Studenten weiterhin kostenlos.

VAA Newsletter: Wird der Mitgliedsbeitrag auch in den nächsten Jahren stabil bleiben?

Fischer: Ja. Mit der 2017 vollzogenen Beitragsanpassung wird der VAA seine bisherige vorausschauende Beitragspolitik fortsetzen. Diese jüngste Erhöhung ist so dimensioniert, dass sie wiederum für einen Zeitraum von mehreren Jahren Beitragsstabilität garantiert.

Escape- Klausel: BAG gibt Pensionskassenrentnern recht

Im Dezember 2016 hat das Bundesarbeitsgericht zur Anpassung von Pensionskassenrenten und zur rückwirkenden Anwendung von § 16 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) in der ab dem 31. Dezember 2015 geltenden Fassung entschieden. Der 3. Senat des Bundesarbeitsgerichts wendet § 16 Absatz 3 Nr. 2 BetrAVG in der ab dem 31. Dezember 2015 geltenden Fassung nicht rückwirkend auf Anpassungsstichtage an, die bereits vor Inkrafttreten der Vorschrift lagen. Rechtsanwältin Dr. Ingeborg Axler hat für den VAA die Revisionsverfahren für die Pensionskassenrentner geführt.

VAA Newsletter: Worin geht es in der Vorschrift des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG? Muss der Arbeitgeber nicht alle Betriebsrenten – also auch Pensionskassenrenten – in einem bestimmten Turnus überprüfen und anpassen?

Axler: Dass ist grundsätzlich richtig. Der Arbeitgeber hat gemäß § 16 Abs. 1 BetrAVG alle drei Jahre zu überprüfen, ob die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten oder zumindest an die gestiegenen Nettolöhne angepasst werden müssen und diese Anpassung auch vorzunehmen, sofern seine wirtschaftliche Lage dies zulässt. Für Pensionskassenrenten und Lebensversicherungsrenten gibt es jedoch eine Ausnahmenvorschrift, die sogenannte Escape- Klausel, die in § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG geregelt ist. Danach ist der Arbeitgeber unter ganz bestimmten Voraussetzungen, welche die Pensionskasse erfüllen muss, von der grundsätzlichen Überprüfungs- und Anpassungspflicht befreit.

VAA Newsletter: Und was hat sich diesbezüglich denn nun am 31. Dezember 2015 geändert?

Axler: Bis zum 30. Dezember 2015 galt, dass die Pensionskasse zwei Voraussetzungen erfüllen musste, damit die Ausnahmenvorschrift eingreift: Zum einen musste sie ab Rentenbeginn sämtliche Überschüsse, die auf den Rentenbestand entfallen, zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwenden. Zum anderen durfte sie bei Abschluss der Verträge einen bestimmten Garantiezins nicht überschreiten, welcher in der DeckRV geregelt ist. Nur wenn diese beiden Voraussetzungen erfüllt waren, brauchte der Arbeitgeber nicht nach § 16 Abs. 1 BetrAVG anzupassen. Der Grund dieser Regelung, die 1999 erstmals in das Betriebsrentengesetz eingeführt wurde, lag darin, dass der Gesetzgeber damals davon ausging, dass bei einer Pensionskasse, die nur geringe Garantiezinsen gewährt – Höchstgrenze DeckRV –, die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass sie Überschüsse erzielt. Wenn sie diese Überschüsse auch tatsächlich zur Rentenerhöhung verwendet, sollte dies nach Auffassung des Gesetzgebers einer Anpassung des Arbeitgebers gleichstehen. Insofern erschien es gerechtfertigt, den Arbeitgeber aus der Anpassungsprüfungspflicht zu entlassen, wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind. Durch das Gesetz zur Umsetzung der EU- Mobilitätsrichtlinie wurde der 2. Halbsatz des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG nun zum 31. Dezember 2015 gestrichen, sodass das Erfordernis, dass nur ein bestimmter niedriger Zinssatz garantiert sein darf, ersatzlos entfallen ist. Ab diesem Datum kommt es daher nur noch darauf an, ob die Pensionskasse ab Rentenbeginn wirklich alle Überschüsse zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet hat. Damit hat der Gesetzgeber nach Auffassung des dritten Senats des BAG eine völlige Neuregelung geschaffen, welche die Systematik der Vorgängerregelung verlässt.

VAA Newsletter: Wenn der Gesetzgeber dies so geregelt hat, warum ging es dann in den laufenden Verfahren beim BAG?

Axler: In diesen Verfahren ging es um die Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft (PKDW) und um zurückliegende Anpassungsstichtage. Die PKDW nimmt bekanntlich seit 2003 Leistungsherabsetzungen vor. Das Bundesarbeitsgericht hat – wie bereits in vorheriger ständiger Rechtsprechung – den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsherabsetzungen in bestimmtem Umfang verurteilt, nämlich soweit die Pensionskassenrente auf Arbeitgeberbeiträgen beruhte. Des Weiteren ging es um weit zurückliegende Anpassungsstichtage, zum Beispiel 1. Juli 2010 und 1. Juli 2013, zu welchen die Rente vom Arbeitgeber angepasst werden sollte. Die Anpassungsstichtage lagen also lange vor Inkrafttreten der Neufassung des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG. Die Arbeitgeberseite meinte nun, die zum 31. Dezember 2015 in Kraft getretene Neufassung beseitige auch alle Anpassungsansprüche, die bereits vorher entstanden waren. Dieser Auffassung hat das Bundesarbeitsgericht aber eine Absage erteilt. Alle Anpassungen, die zu Stichtagen vor dem 31. Dezember 2015 vorgenommen werden mussten, sind nach dem damals geltenden Recht zu beurteilen. Die Neuregelung gilt dagegen erst ab Inkrafttreten. Der Arbeitgeber wurde daher zur Anpassung verurteilt.

VAA Newsletter: Bedeutet dies im Umkehrschluss, dass ab dem 31. Dezember 2015 Pensionskassenrenten gar nicht mehr vom Arbeitgeber anzupassen sind?

Axler: Nein, das bedeutet es nicht. Es kommt für Anpassungen ab dem 31. Dezember 2015 darauf an, ob die Pensionskasse ab Rentenbeginn alle Überschüsse, die auf den Rentenbestand entfallen, zur Erhöhung der laufenden Leistungen – also zur Rentenerhöhung – verwendet hat. Dies ist nicht bei allen Pensionskassen der Fall und muss im Einzelfall genau geprüft werden. Die Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft erhöht beispielsweise die laufenden Leistungen nur, soweit sie auf ab dem Jahr 2004 gezahlten Beiträgen beruhen. Alle Überschüsse, die auf bis zum Jahr 2003 gezahlten Beiträgen beruhen, werden nur zur Abmilderung der Leistungsherabsetzung verwendet, mindern also nur die Einstandspflicht des für die Leistungsherabsetzung ausgleichspflichtigen Arbeitgebers. Ob mit einer solchen Überschussverwendung die Escape- Klausel erfüllt werden kann, halte ich für höchst fraglich. Eine abgemilderte Absenkung ist nach meiner Auffassung keine Erhöhung. Diese Frage hat das Bundesarbeitsgericht aber noch nicht entschieden. Insofern sind auch bezüglich der ab dem 31. Dezember 2015 geltenden Rechtslage noch viele Probleme im Rahmen der Anpassung von Pensionskassenrenten ungeklärt.

Unfall auf dem Weg zur Arbeit: Werbungskosten

In der Rubrik Steuer- Spar- Tipp des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Unfallkosten sind als Werbungskosten abziehbar, wenn sich der Unfall auf einer beruflich veranlassten Fahrt ereignet hat. Unfallkosten, die bei Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, auf Heimfahrten bei doppelter Haushaltsführung oder bei einem beruflich bedingten Umzug entstehen, sind neben der Entfernungspauschale als außergewöhnliche Aufwendungen im Rahmen der allgemeinen Werbungskosten absetzbar. An diese Vorgabe muss sich das Finanzamt halten – betroffene Steuerzahler sollten gegebenenfalls auf das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 31. August 2009 hinweisen (veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2009 I, Seite 891, Textziffer 4).

Der Finanzbeamte darf Unfallkosten, die auf dem Weg zur regelmäßigen Arbeitsstätte entstanden sind, nicht unter Hinweis auf Finanzgerichtsurteile ablehnen (nach Auffassung einiger Finanzgerichte sollen Unfallkosten bereits mit der Entfernungspauschale abgegolten und deshalb nicht zusätzlich absetzbar sein).

Ob man mit dem Auto, mit dem Fahrrad, dem Mofa, Motorrad oder zu Fuß unterwegs war, spielt keine Rolle. Wichtig ist nur, dass man beruflich unterwegs war.

Was ist absetzbar?

Absetzbar sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem Unfall auf beruflicher Fahrt entstehen, soweit sie nicht erstattet werden. Die Kosten werden nicht etwa anteilig gekürzt, weil der Wagen auch privat genutzt wird. Andererseits können Unfallschäden, die auf einer privaten Fahrt entstanden sind, nicht mit dem beruflichen Nutzungsanteil abgesetzt werden.

Absetzbar sind also zum Beispiel:

- die tatsächlichen Reparaturkosten; ein Abzug von geschätzten Kosten auf Gutachtenbasis ist nicht möglich,
- Aufwendungen für Sachverständige, Anwalt und Gericht,
- Selbstbeteiligung bei der Vollkasko- und Teilkaskoversicherung,
- Schadensersatzzahlungen für Fremdschäden,
- Kosten für einen Mietwagen während der Reparaturzeit,
- Unfallnebenkosten wie Taxifahrten vom und zum Unfallort, Fahrten zur Werkstatt, Fahrten zum Rechtsanwalt, Gutachter und Gericht, Kosten für das Abschleppen und Bergen des Unfallfahrzeugs, Standgeld, Aufwendungen für Telefon, Schriftverkehr, Feuerwehr und Rettungsdienste, Abmelden des beschädigten Fahrzeugs und Trinkgelder für die Helfer bei der Bergung des Fahrzeugs,
- Schuldzinsen für einen Kredit zur Finanzierung der Unfallkosten,
- Krankheitskosten, also beispielsweise Zuzahlungen in der Apotheke, für Massagen, für Fahrten zum Arzt und ins Krankenhaus und Ähnliches.

Wo werden die Kosten in der Steuererklärung eingetragen?

Die abzugsfähigen Unfallkosten werden in der Steuererklärung in einer Zeile unter „Weitere Werbungskosten/ Sonstiges ...“ auf Seite 2 der Anlage N eingetragen. Die Kosten ermittelt man am besten in einer gesonderten Aufstellung, die der Steuererklärung beigefügt wird.

Steuertipps[®]
www.steuertipps.de



Dr. Torsten Hahn ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA-Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.

Kurzmeldungen

ULA- Forderungen zur Bundestagswahl 2017

Sieben Monate vor der Bundestagswahl sind in allen Parteien die Arbeiten an den Wahlprogrammen angelaufen. Die Führungskräftevereinigung ULA, der politische Dachverband des VAA, hat sich mit einer eigenen [Broschüre](#) in die Diskussionen eingebracht und wird auf dieser Basis in den kommenden Monaten Gesprächen mit Parteien und anderen Verbänden führen. Sie enthält eine Bestandsaufnahme zu neun Politikfeldern aus Sicht der angestellten Führungskräfte sowie konkrete politische Forderungen.

Links

VAA Magazin erschienen

Die Februarausgabe des VAA Magazins ist erschienen und steht als E- Paper auf www.vaa.de/vaamagazin zur Verfügung. Wer keine Lust hat, das „VAA Magazin 2.0“ auszuprobieren, kann das Heft selbstverständlich wie gewohnt als einfache PDF herunterladen. Wem die Digitalversion allerdings so gut gefällt, dass sie künftig vollkommen ausreicht, kann das gedruckte Magazin natürlich auch abbestellen. Eine einfache E- Mail an redaktion@vaa.de genügt.

VAA kooperiert mit StepStone bei Jobsuche

Ende 2016 hat der VAA mit StepStone einen neuen Kooperationspartner gewonnen. StepStone gehört zu Deutschlands führenden Online- Jobbörsen und konzentriert sich vornehmlich auf Fach- und Führungskräfte. In Kooperation mit dem VAA stellt das Jobportal nun rund 1.600 Stellenangebote für Chemiker, Biochemiker, Chemieingenieure und chemisch- technische Assistenten bereit. In spezialisierten Suchprofilen direkt auf der VAA- Website werden dabei sowohl KMU als auch alle Großunternehmen abgedeckt. Die Suche nach dem passenden Job kann künftig schon bei den Stellenausschreibungen auf www.vaa.de/karriere/jobboerse/stepstone enden.

CHEManager

CHEManager E- Mail- Newsletter

Der 14- tägliche E- Mail- Newsletter des CHEManager liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.

Führung und veränderungsorientiertes Verhalten von Mitarbeitern

Der Arbeitsbereich Sozial-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie der Freien Universität Berlin führt bis Ende März im Rahmen einer Studie zum Thema "Führung und veränderungsorientiertes Verhalten von Mitarbeitern" eine Online- Befragung durch. Weitere Informationen unter ww3.unipark.de/uc/fuehrung_veraenderung/.

Termine

13.03.2017, 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sitzung der Landesgruppe Südwest

Veranstalter: VAA

Ort: Best Western Leoso Hotel, Pasadenaallee 4, 67059 Ludwigshafen am Rhein

14.03.2017, 18.00 Uhr – 20.00 Uhr

Sitzung der Landesgruppe Nord

Veranstalter: VAA

Ort: Hotel East, Simon- von- Utrecht- Straße 31, 20359 Hamburg

16.03.2017, 19.00 Uhr – 18.03.17, 13.00 Uhr

Betriebsrätekonferenz

Veranstalter: FKI – Führungskräfte Institut GmbH

Ort: Atrium Hotel Mainz, Flugplatzstraße 44, 55126 Mainz

18.03.2017, 08.00 Uhr – 13.00 Uhr

Sitzung der Landesgruppe Bayern

Veranstalter: VAA

Ort: Hotel Zur Mühle, Kirchplatz 5, 85737 Ismaning

20.03.2017, 14.15 Uhr – 17.15 Uhr

Sitzung der Kommission Hochschularbeit

Veranstalter: VAA

Ort: VAA- Geschäftsstelle Köln

Weitere Informationen zu VAA- Terminen gibt es auf der Mitgliederplattform [MeinVAA](#).

Seminare des Führungskräfte Instituts FKI

[Abfindungen effizient gestalten](#)

Wer als Arbeitnehmer das Unternehmen gegen Zahlung einer Abfindung verlässt, kann durch die richtige Gestaltung sehr hohe Steuerersparnisse erzielen. Da die Grundlagen hierfür bereits im Aufhebungsvertrag festgelegt werden, ist es wichtig, optimierende Maßnahmen möglichst frühzeitig zu erörtern. In diesem Seminar werden die arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit Abfindungszahlungen erläutert. Darüber hinaus werden Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt. Referenten sind Joerg Lamberty, geschäftsführender Gesellschafter der FVP Gesellschaft für Finanz- und Vermögensplanung mbH in Köln, und Gerhard Kronisch, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Hauptgeschäftsführer des VAA. Das Seminar findet am **16. März 2017 in Köln** statt.

www.fki-online.de